

Statuten Förderverein Amis da Nairs

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name «Amis da Nairs – Società» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck Der Förderverein unterstützt Nairs ideell, organisatorisch und finanziell. Der Förderverein ist bestrebt, durch kontinuierliche Mitglieder- und Gönnerwerbung die Ziele von Nairs möglichst breit in der Gesellschaft und den Institutionen zu verankern. Er kann zu diesem Zweck, und in Absprache mit der Leitung, Beziehungen zu Behörden, Institutionen und weiteren an Gegenwartskunst interessierten Körperschaften aufnehmen und pflegen.

Art. 3

Sitz Die in Art. 2 formulierten Zwecke werden ausschliesslich zur finanziellen und ideellen Unterstützung und Förderung der Fundaziun Nairs mit Sitz in Scuol gepflegt.

Das Präsidium wird nach Bedarf zu Sitzungen im Stiftungsrat der Fundaziun Nairs eingeladen.

Art. 4

Absicht Der Verein ist eine gemeinnützige Institution und verfolgt keine wirtschaftlichen Absichten.

Art. 5

Registrierung Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 6

Offizielle Sprache Offizielle Sprache des Vereins ist das Engadiner Romanische.

An Versammlungen und in Publikationen wird insbesondere auch das Deutsche angemessen berücksichtigt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7

Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.

Die verschiedenen Mitgliederkategorien des Vereins sind:

- a) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder
- c) Gönnermitglieder

Art. 8

Beitritt

Dem Vorstand kann jederzeit ein Beitrittsgesuch gestellt werden. Dieser befindet über die Aufnahme von Neumitgliedern.

Ein Beitrittsgesuch, das nicht binnen drei Monaten abgelehnt wurde, gilt als genehmigt.

Art. 9

Austritt

Wer aus dem Verein austreten will, muss dies dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt kann nur per Ende Geschäftsjahr erfolgen.

Mitglieder, die aus dem Verein austreten, haben dessen ungeachtet die bereits in Rechnung gestellten sowie die für das Geschäftsjahr noch ausstehenden Beiträge zu entrichten.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung seitens des Vorstands gegen die Statuten verstossen oder in anderer Weise den Interessen des Vereins schaden, können durch Vorstandsentscheid ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Vorstandsentscheid kann das betroffene Mitglied innert 20 Tagen seit der Benachrichtigung schriftlich und begründet zuhanden der Generalversammlung Rekurs einlegen.

III. FINANZEN

Art. 11

Finanzielle Mittel

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinsziels werden insbesondere wie folgt beschafft:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Aktivitäten und Anlässen
- d) Beiträge und Spenden

Art. 12

Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden periodisch von der Generalversammlung oder in einem entsprechenden Vereinsreglement festgesetzt.

Die Gönnermitglieder verpflichten sich, dem Verein jedes Jahr einen Beitrag zu entrichten. Der Minimalbetrag dieses Beitrags wird periodisch von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 13

Verantwortung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jegliche persönliche Verantwortung oder Verpflichtung zu zusätzlichen Zahlungen durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

IV. ORGANISATION**Art. 15**

Organe

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung**Art. 16**

Stellung

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Vereinsorgan.

Art. 17

Kompetenzen

Die Generalversammlung der Mitglieder verfügt über die folgenden Kompetenzen:

- a) Festlegung und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und des Vorstands
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- h) Festlegung des Minimalbetrags für den jährlichen Mitgliederbeitrag der Gönner

- i) Beschluss über neue, nicht im Budget enthaltenen Ausgaben, sofern diese nicht im Kompetenzbereich des Vorstands liegen
- j) Festlegung der Entschädigungen für Vereinsorgane
- k) Entlastung des Vorstandes
- l) Beschluss über weitere vom Vorstand traktandierete Geschäfte
- m) Auflösung des Vereins

Art. 18

Einberufung

Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel Mitte Jahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss zudem einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit einer schriftlichen Eingabe an den Vorstand unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte verlangt wird.

Art. 19

Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zehn Tage im Voraus in der regionalen Presse oder auf einem ähnlichen Weg erfolgen.

Art. 20

Traktanden

Bei der Einladung zur Generalversammlung sind die Traktanden bekannt zu geben, bei Statutenänderungen zudem auch der Kerninhalt der vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 21

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied besitzt eine Stimme an der Generalversammlung.

Art. 22

Präsidium

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Wenn dieser verhindert ist, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstands das Präsidium.

Stimmzähler

Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder werden ein oder mehrere Stimmzähler gewählt.

Art. 23

Protokoll

Über die Beratungen der Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll hat alle wichtigen Elemente der Beratungen sowie Beschlussfassungen und Wahlergebnisse zu enthalten. Es muss vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Art. 24

Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Abstimmungen durch Stimmzettel erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einen entsprechenden Vorschlag genehmigt.

Bei der offenen Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Bei Abstimmungen durch Stimmzettel entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Revision der Statuten, welche den Zweck des Vereins betrifft sowie für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

Art. 25

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mehr Kandidaten als freie Sitze vorgeschlagen werden oder sofern kein Stimmberechtigter eine Wahl durch Stimmzettel verlangt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang gilt die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über die Wahl.

Die absolute Mehrheit wird wie folgt ermittelt: Die Gesamtsumme der gültigen Kandidatenstimmen wird durch die um Eins erhöhte Anzahl der freien Sitze dividiert und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

B. Vorstand**Art. 26**

Stellung

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Art. 27

Zusammensetzung

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, nämlich dem Präsidenten und den übrigen vom Vorstand gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Funktion des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 28

Amtsperiode

Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 29

Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand fasst für den Verein bindende Beschlüsse über alle Geschäfte, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten anderen Organen des Vereins vorbehalten oder zugeordnet sind.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins nach innen
- b) Festlegung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind: für ein einmaliges Vorhaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'000 pro Jahr; für jährlich wiederkehrende Vorhaben bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 2'000 pro Jahr
- d) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts gemäss Art. 13 Abs. 2 dieser Statuten
- e) Einstellung, Überwachung und Kündigung von Personal des Vereins

Art. 30

Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen und dies so oft es gemäss Traktanden notwendig ist. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 31

Protokoll

Über die Beratungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 32

Entscheidungskompetenz

Der Vorstand verfügt über Entscheidungskompetenz, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Entscheide werden in der Regel offen gefällt. Bei Stimmengleichheit obliegt dem Präsidenten der Stichentscheid.

Art. 33

Unterschrift

Der Präsident ist zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied für den Verein unterschriftsberechtigt.

Laufende Korrespondenz kann auch nur vom Präsidenten oder von einem der übrigen Vorstandsmitglieder unterschrieben werden.

Art. 34

Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder arbeiten in der Regel ehrenamtlich. Im Bedarfsfall entscheidet der Vorstand über eine angemessene Entschädigung sowie über eine Vergütung der Spesen.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 35

Zusammensetzung

Der Verein hat zwei Rechnungsrevisoren. Diese konstituieren sich selbst.

Die Rechnungsrevisoren sollten keine Mitglieder des Vereins sein.

Art. 36

Mitarbeit Dritter

Auf Vorschlag der Rechnungsrevisoren und mit dem Einverständnis des Vorstands kann der Verein Dritte, insbesondere ein Treuhandbüro, mit der ständigen Aufgabe der Buchhaltungsrevision betrauen. Die entsprechende Wahl liegt in der Kompetenz der Generalversammlung.

Art. 37

Amtsperiode

Die Amtsperiode der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Ihre Amtszeit ist nicht beschränkt.

Art. 38

Pflichten und Kompetenzen

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz.

Das Ergebnis ihrer Prüfung halten die Rechnungsrevisoren in einem Bericht schriftlich fest zusammen mit Vorschlägen zuhanden der Generalversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Auflösung

Falls der Verein sich aus irgendeinem Grund auflöst, wird ein allfälliges Restvermögen der Stiftung NAIRS zugewiesen. Sollte die Stiftung NAIRS nicht mehr existieren, wird das Vermögen einer Institution der Region mit demselben oder einem ähnlichen Zweck zugewiesen.

Art. 40

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung genehmigt worden sind.

So entschieden von der Generalversammlung vom 18.03.2006.

die Präsidentin / der Präsident

das Vorstandsmitglied
